

# VERFASSUNG DER REPUBLIK SLOWENIEN

*Amtsblatt RS, Nr. 33/91-I, 42/97, 66/00, 24/03, 69/04 und 68/06*

## AUSGEHEND VON

der Grundlegenden Verfassungsurkunde über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Slowenien und von den Menschenrechten und Grundfreiheiten, dem bleibenden Selbstbestimmungsrecht des slowenischen Volkes und der geschichtlichen Tatsache, daß die Slowenen in einem jahrhundertelangen Kampf um die Volksbefreiung ihre Eigenständigkeit ausgebildet und ihre Eigenstaatlichkeit zur Geltung gebracht haben, beschließt die Versammlung der Republik Slowenien

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II. MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

III. WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE VERHÄLTNISSE

IV. STAATSORDNUNG

V. SELBSTVERWALTUNG

VI. ÖFFENTLICHE FINANZEN

VII. VERFASSUNGS- UND GESETZMÄSSIGKEIT

VIII. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

IX. VERFAHREN ZUR VERFASSUNGSÄNDERUNG

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

VERFASSUNGSGESETZ ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERFASSUNG DER  
REPUBLIK SLOWENIEN

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Artikel 1

Slowenien ist eine demokratische Republik.

## Artikel 2

Slowenien ist ein Rechts- und Sozialstaat.

## Artikel 3

Slowenien ist der Staat aller seiner Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, der auf dem bleibenden und unveräußerlichen Selbstbestimmungsrecht des slowenischen Volkes beruht.

In Slowenien steht die oberste Gewalt dem Volke zu. Die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger üben diese unmittelbar und in Wahlen nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung in die gesetzgebende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt aus.

### Artikel 3.a

*(Amtsblatt RS, Nr. 24/03)*

Slowenien kann durch ein internationales Abkommen, das von der Nationalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Abgeordneten ratifiziert wird, die Ausübung der Teile der souveränen Rechte auf internationale Organisationen übertragen, die auf der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und den Prinzipien des Rechtsstaates fundieren; sowie einem Verteidigungsbündnis beitreten, mit Staaten, die auf Achtung dieser Werte fundieren.

Vor der Ratifizierung des internationalen Abkommens aus dem vorherigen Absatz kann die Nationalversammlung einen Volksentscheid ausschreiben. Der Vorschlag ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der gültig abgegebenen Wählerstimmen für diesen Vorschlag abgegeben wurde. Die Nationalversammlung ist an den Ausgang des Volksentscheids gebunden. Wenn der Volksentscheid durchgeführt wurde, ist es nicht zulässig wegen des Gesetzes über die Ratifizierung eines solchen internationalen Abkommens einen Volksentscheid auszuschreiben.

Rechtsakte und Entscheidungen, die im Rahmen der internationalen Organisationen verabschiedet wurden, auf die Slowenien Teile der Ausübung der souveränen Rechte überträgt, werden in Slowenien gemäß der Rechtsordnung dieser Organisation angewendet.

In den Verfahren der Verabschiedung von Rechtsakten und Entscheidungen in den internationalen Organisationen, auf welche Slowenien die Ausübung der Teile der souveränen Rechte überträgt, informiert die Regierung laufend die Nationalversammlung über die Vorschläge solcher Akte und Entscheidungen sowie über ihre Tätigkeit. Die Nationalversammlung kann darüber Standpunkte darlegen, die Regierung berücksichtigt sie bei ihrer Tätigkeit. Das Verhältnis zwischen der Nationalversammlung und der Regierung aus diesem Absatz wird exakter durch ein Gesetz geregelt, das mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten verabschiedet wird.

#### **Artikel 4**

Slowenien ist ein territorial einheitlicher und unteilbarer Staat.

#### **Artikel 5**

Der Staat schützt auf seinem Hoheitsgebiet die Menschenrechte und Grundfreiheiten. Er schützt und gewährleistet die Rechte der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppe. Er sorgt für die slowenischen Volksgruppen in den Nachbarstaaten, für die slowenischen Auswanderer und für die im Ausland arbeitenden slowenischen Staatsbürger und fördert deren Beziehungen zur Heimat. Er sorgt für die Erhaltung der Naturgüter und des kulturellen Erbes und schafft die Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung Sloweniens im Bereich der Zivilisation und Kultur.

Slowenen ohne slowenische Staatsbürgerschaft können in Slowenien Sonderrechte und -begünstigungen genießen. Die Art und der Umfang dieser Rechte und Begünstigungen werden durch Gesetz geregelt.

#### **Artikel 6**

Das Wappen Sloweniens hat die Form eines Schildes. In der Mitte des Schildes ist auf blauem Grund das Abbild des Triglav in weißer Farbe. Darunter befinden sich zwei wellenförmige blaue Linien, die das Meer und die Flüsse symbolisieren. Darüber sind drei goldene sechszackige Sterne in Form eines nach unten gerichteten Dreiecks angeordnet. Die Schildränder sind rot umsäumt. Das Wappen ist nach bestimmter Regel der Geometrie und Farben zu gestalten.

Die Flagge Sloweniens ist die weiß-blau-rote slowenische Nationalflagge mit dem Wappen Sloweniens. Das Verhältnis zwischen Flaggenbreite und Flaggenlänge beträgt eins zu zwei. Die Flaggenfarben sind in folgender Reihenfolge angeordnet: weiß, blau, rot. Jede Farbe nimmt der Breite nach ein Drittel der Flaggenfläche ein. Das Wappen liegt im linken oberen Flaggenteil, wobei es mit einer Hälfte im weißen, mit der anderen im blauen Feld liegt.

Die Nationalhymne Sloweniens ist die Zdravljica.

Die Verwendung des Wappens, der Flagge und der Nationalhymne wird durch Gesetz geregelt.

#### **Artikel 7**

Die Religionsgemeinschaften sind vom Staat getrennt.

Die Religionsgemeinschaften sind gleichberechtigt; ihre Tätigkeit ist frei.

#### **Artikel 8**

Gesetze und andere Vorschriften müssen mit den allgemein gültigen Grundsätzen des Völkerrechts und den für Slowenien verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen in Einklang stehen. Ratifizierte und verkündete völkerrechtliche Verträge sind unmittelbar anwendbar.

#### **Artikel 9**

Die lokale Selbstverwaltung wird in Slowenien gewährleistet.

#### **Artikel 10**

Die Hauptstadt Sloweniens ist Ljubljana.

#### **Artikel 11**

Die Amtssprache in Slowenien ist Slowenisch. In jenen Gemeindegebieten, in denen die italienische oder ungarische Volksgruppe lebt, ist die Amtssprache auch Italienisch oder Ungarisch.

#### **Artikel 12**

Die Staatsbürgerschaft Sloweniens wird durch Gesetz geregelt.

#### **Artikel 13**

Ausländer haben in Slowenien in Einklang mit den völkerrechtlichen Verträgen alle durch diese Verfassung und durch Gesetz gewährleisteten Rechte, außer jenen, die nach der Verfassung oder dem Gesetz lediglich den Staatsbürgern Sloweniens zustehen.

## II. MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

### **Artikel 14\***

#### Gleichheit vor dem Gesetz

Allen werden in Slowenien die gleichen Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet, ungeachtet der Nationalität, der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, des Glaubens, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Vermögensverhältnisse, der Geburt, der Bildung, der gesellschaftlichen Stellung oder irgendeines sonstigen personenbezogenen Umstands.

Alle sind vor dem Gesetz gleich.

*\*Ergänzung/Veränderung mit dem Verfassungsgesetz, Amtsblatt RS, Nr. 69/04.*

### **Artikel 15**

#### Verwirklichung und Einschränkung der Rechte

Die Menschenrechte und Grundfreiheiten werden unmittelbar aufgrund der Verfassung ausgeübt.

Die Art und Weise der Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten kann durch Gesetz geregelt werden, wenn dies die Verfassung vorsieht oder wenn dies aufgrund der Natur einzelner Rechte oder Freiheiten notwendig ist.

Die Menschenrechte und Grundfreiheiten werden nur durch die Rechte anderer und in den durch die Verfassung bestimmten Fällen beschränkt.

Der gerichtliche Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie das Recht auf Beseitigung der Folgen ihrer Verletzung wird gewährleistet.

Kein Menschenrecht und keine Grundfreiheit, welche durch die in Slowenien geltenden Rechtsvorschriften geregelt sind, darf mit der Behauptung eingeschränkt werden, daß diese Verfassung es bzw. sie nicht oder nur in geringerem Umfang anerkennt.

### **Artikel 16**

#### Vorläufige Aufhebung und Einschränkung von Rechten

Die durch diese Verfassung festgelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen ausnahmsweise im Kriegs oder Ausnahmezustand vorübergehend aufgehoben oder eingeschränkt werden. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nur für die Dauer des Kriegs- oder Ausnahmezustands aufgehoben oder eingeschränkt werden, jedoch nur in dem Umfang, den ein solcher Zustand erfordert, und derart, daß die getroffenen Maßnahmen keine Ungleichbehandlung vor dem Gesetz verursachen, die nur auf der Rasse, der nationalen Zugehörigkeit, dem

Geschlecht, der Sprache, dem Glauben, der politischen und sonstigen Überzeugung, den Vermögensverhältnissen, der Geburt, der Bildung, der gesellschaftlichen Stellung oder irgendeinem anderen personenbezogenen Umstand beruht.

Die Bestimmung des vorigen Absatzes läßt keineswegs eine vorübergehende Aufhebung oder Einschränkung der in den Artikeln 17, 18, 21, 27, 28, 29 und 41 festgelegten Rechte zu.

### **Artikel 17**

#### Unantastbarkeit des menschlichen Lebens

Das Leben des Menschen ist unantastbar. In Slowenien gibt es keine Todesstrafe.

### **Artikel 18**

#### Folterverbot

Niemand darf der Folter, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterzogen werden. Medizinische oder andere wissenschaftliche Experimente an Menschen ohne deren freie Zustimmung sind verboten.

### **Artikel 19**

#### Schutz der persönlichen Freiheit

Jedermann hat das Recht auf persönliche Freiheit.

Niemandem darf außer in den gesetzlich festgelegten Fällen und Verfahren die Freiheit entzogen werden.

Jeder, dem die Freiheit entzogen wird, muß in seiner Muttersprache oder einer ihm verständlichen Sprache sofort von den Gründen des Freiheitsentzuges in Kenntnis gesetzt werden. Umgehend muß ihm auch schriftlich mitgeteilt werden, warum ihm die Freiheit entzogen wurde. Er muß unverzüglich darüber unterrichtet werden, daß er nicht verpflichtet ist, irgendeine Aussage zu machen, daß er das Recht auf sofortigen Rechtsbeistand eines von ihm selbst zu wählenden Verteidigers hat und daß das zuständige Organ verpflichtet ist, auf sein Verlangen seine nächsten Angehörigen über den Freiheitsentzug zu verständigen.

### **Artikel 20**

#### Verhängung und Dauer der Untersuchungshaft

Eine Person, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, daß sie eine Straftat begangen hat, darf nur aufgrund einer gerichtlichen Verfügung verhaftet werden, wenn dies für den Verlauf eines Strafverfahrens oder für die Sicherheit der Menschen unumgänglich ist.

Bei der Festnahme, spätestens aber 24 Stunden danach, muß dem Festgenommenen eine schriftliche, begründete gerichtliche Verfügung ausgehändigt werden. Gegen diesen Haftbefehl hat der Festgenommene das Recht auf Beschwerde, über die das Gericht binnen 48 Stunden entscheiden muß. Die Untersuchungshaft darf nur solange dauern, als die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, jedoch höchstens drei Monate vom Tage des Freiheitsentzuges an. Der Oberste Gerichtshof kann die Untersuchungshaft um weitere drei Monate verlängern.

Wird bis zum Ablauf dieser Fristen keine Anklage erhoben, so ist der Beschuldigte freizulassen.

### **Artikel 21**

#### Schutz der Persönlichkeit und der Menschenwürde

Die Achtung der Persönlichkeit und Menschenwürde in Strafverfahren und in allen anderen rechtlichen Verfahren, sowie während des Freiheitsentzuges und Strafvollzuges wird gewährleistet.

Jegliche Gewaltanwendung gegen Personen, deren Freiheit in irgendeiner Weise beschränkt ist, sowie jegliche Erzwingung von Geständnissen und Aussagen ist untersagt.

### **Artikel 22**

#### Gleicher Schutz der Rechte

Jedermann hat das Recht auf gleichen Schutz seiner Rechte in Gerichtsverfahren und in Verfahren vor anderen staatlichen Organen, Organen der lokalen Gemeinschaften und Trägern öffentlicher Befugnisse, die über seine Rechte, Pflichten und rechtlichen Interessen entscheiden.

### **Artikel 23**

#### Recht auf Gerichtsschutz

Jedermann hat das Recht, daß über seine Rechte und Pflichten sowie über die gegen ihn erhobenen Anklagen ohne unnötigen Aufschub ein unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht entscheidet.

Die Gerichtsverhandlung und Urteilsfällung kann nur ein Richter vornehmen, der nach den im voraus durch Gesetz und Gerichtsordnung festgelegten Regeln bestellt wurde.

### **Artikel 24**

#### Öffentlichkeit der Verhandlung

Gerichtsverhandlungen sind öffentlich. Urteile ergehen öffentlich. Ausnahmen werden durch Gesetz festgelegt.

**Artikel 25**

## Recht auf Rechtsmittel

Jedermann ist das Recht auf Berufung oder ein anderes Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichte und anderer Staatsorgane, Organe der lokalen Gemeinschaften und Träger öffentlicher Befugnisse, durch die über seine Rechte, Pflichten oder rechtlichen Interessen entschieden wird, gewährleistet.

**Artikel 26**

## Recht auf Schadensersatz

Jedermann hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm im Zusammenhang mit der Ausübung eines Dienstes oder einer anderen Tätigkeit eines Staatsorgans, eines Organs einer lokalen Gemeinschaft oder eines Trägers öffentlicher Befugnisse durch rechtswidriges Handeln einer Person oder eines Organs, das diesen Dienst oder diese Tätigkeit ausübt, zugefügt wird.

Dem Geschädigten steht das Recht zu, in Einklang mit dem Gesetz Schadensersatz auch unmittelbar von jenem zu fordern, der ihm den Schaden zugefügt hat.

**Artikel 27**

## Unschuldsvermutung

Wer einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, gilt solange als unschuldig, bis seine Schuld durch ein rechtskräftiges Urteil erwiesen ist.

**Artikel 28**

## Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Strafrecht

Niemand darf wegen einer Tat bestraft werden, für die zum Zeitpunkt ihrer Begehung weder die Strafbarkeit noch eine Strafe gesetzlich festgelegt war.

Straftaten und Strafen werden nach dem zum Zeitpunkt der Begehung der Tat geltenden Gesetz festgestellt und verhängt, außer ein neues Gesetz ist für den Täter günstiger.

**Artikel 29**

## Rechtsgewähr im Strafverfahren

Jedermann, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, müssen bei voller Gleichberechtigung auch folgende Rechte gewährleistet werden:

- daß er über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung verfügt;
- daß das Strafverfahren in seiner Anwesenheit durchgeführt wird und er sich selbst oder mit Hilfe eines Verteidigers verantworten kann;
- daß ihm die Führung von Beweisen zu seinen Gunsten gewährleistet wird;



- daß er nicht verpflichtet ist, gegen sich selbst oder gegen seine Angehörigen auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

### **Artikel 30**

#### Recht auf Rehabilitierung und Schadensersatz

Wer zu Unrecht wegen einer Straftat verurteilt oder wem unbegründet die Freiheit entzogen wurde, hat das Recht auf Rehabilitierung, auf Wiedergutmachung des Schadens und andere gesetzlich festgelegte Rechte.

### **Artikel 31**

#### Verbot wiederholter Verfolgung in derselben Sache

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung verurteilt oder bestraft werden, derentwegen bereits ein Strafverfahren gegen ihn rechtskräftig eingestellt, die Anklage gegen ihn rechtskräftig abgewiesen oder er durch ein rechtskräftiges Urteil freigesprochen oder verurteilt wurde.

### **Artikel 32**

#### Freizügigkeit

Jedermann hat das Recht, sich frei zu bewegen, den Wohnsitz frei zu wählen, das Land zu verlassen und jederzeit dorthin zurückzukehren.

Dieses Recht darf durch Gesetz eingeschränkt werden, jedoch nur, wenn dies zur Durchführung eines Strafverfahrens notwendig ist, um die Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten zu verhindern, um die öffentliche Ordnung zu sichern, oder die Verteidigungsinteressen des Staates zu wahren.

Den Ausländern kann aufgrund eines Gesetzes die Einreise in den Staat und die Dauer des dortigen Aufenthalts eingeschränkt werden.

### **Artikel 33**

#### Recht auf Privateigentum und Erbrecht

Das Recht auf Privateigentum und das Erbrecht sind gewährleistet.

### **Artikel 34**

#### Recht auf persönliche Würde und Sicherheit

Jedermann hat das Recht auf persönliche Würde und Sicherheit.

### **Artikel 35**

#### Schutz des Rechts auf Privatsphäre und anderer Persönlichkeitsrechte

Die Unantastbarkeit der körperlichen und geistigen Unversehrtheit des Menschen, seiner Privatsphäre und seiner Persönlichkeitsrechte ist gewährleistet.

### **Artikel 36**

#### Unverletzlichkeit der Wohnung

Die Wohnung ist unverletzlich.

Niemand darf ohne gerichtliche Verfügung ohne Einwilligung des Bewohners eine fremde Wohnung oder andere fremde Räumlichkeiten betreten oder durchsuchen.

Die Person, deren Wohnung oder Räumlichkeiten durchsucht werden, oder ihr Vertreter ist berechtigt, während der Durchsuchung anwesend zu sein.

Die Durchsuchung darf nur in Anwesenheit von zwei Zeugen durchgeführt werden.

Unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen darf eine Amtsperson ohne gerichtliche Verfügung eine fremde Wohnung oder fremde Räumlichkeiten betreten und diese ausnahmsweise ohne Anwesenheit von Zeugen durchsuchen, wenn dies unbedingt notwendig ist, um einen Straftäter unmittelbar zu fassen oder Menschen und Vermögen zu schützen.

### **Artikel 37**

Schutz des Briefgeheimnisses und des Geheimnisses anderer Kommunikationsmittel

Das Briefgeheimnis und das Geheimnis anderer Kommunikationsmittel werden gewährleistet.

Nur durch Gesetz kann vorgeschrieben werden, daß aufgrund einer gerichtlichen Verfügung für bestimmte Zeit der Schutz des Briefgeheimnisses, des Geheimnisses anderer Kommunikationsmittel und der Unantastbarkeit der Privatsphäre des Menschen nicht beachtet werden müssen, wenn dies zur Einleitung oder für den Verlauf eines Strafverfahrens oder für die Sicherheit des Staates unerlässlich ist.

### **Artikel 38**

#### Schutz personenbezogener Daten

Der Schutz personenbezogener Daten wird gewährleistet. Die zweckwidrige Verwendung personenbezogener Daten ist verboten.

Die Sammlung, die Verarbeitung, der Verwendungszweck, die Überwachung und der Schutz der Geheimhaltung personenbezogener Daten werden durch Gesetz geregelt.

Jedermann hat das Recht auf Einsicht in die gesammelten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten und im Falle des Mißbrauchs das Recht auf gerichtlichen Schutz.

### **Artikel 39** Freiheit der Meinungsäußerung

Die Meinungs- und Redefreiheit, die Freiheit des öffentlichen Auftretens, die Pressefreiheit und die Freiheit anderer Formen öffentlicher Information und Äußerung werden gewährleistet. Jedermann kann Nachrichten und Meinungen frei sammeln, empfangen und verbreiten.

Jedermann hat, außer in den gesetzlich festgelegten Fällen, das Recht, sich Informationen von öffentlicher Bedeutung zu verschaffen, wenn er dafür ein gesetzlich begründetes rechtliches Interesse hat.

### **Artikel 40** Recht auf Berichtigung und Entgegnung

Das Recht auf Berichtigung einer veröffentlichten Mitteilung, durch die das Recht oder das rechtliche Interesse einer Einzelperson, einer Organisation oder eines Organs beeinträchtigt worden ist, sowie das Recht der Entgegnung auf eine veröffentlichte Mitteilung werden gewährleistet.

### **Artikel 41** Gewissensfreiheit

Das Bekenntnis des Glaubens und anderer Überzeugungen im privaten und im öffentlichen Leben ist frei.

Niemand ist verpflichtet, seinen Glauben oder eine sonstige Überzeugung zu bekennen.

Eltern haben das Recht, ihren Kindern eine ihrer eigenen Überzeugung entsprechende religiöse und moralische Erziehung zu gewährleisten. Die religiöse und moralische Erziehung des Kindes muß seinem Alter und seiner Reife, seiner Gewissens- und Glaubensfreiheit sowie seiner sonstigen Auffassungs- oder Überzeugungsfreiheit entsprechen.

### **Artikel 42** Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Das Recht auf friedliche und öffentliche Versammlung wird gewährleistet.

Jedermann hat das Recht, sich mit anderen frei zu vereinigen. Gesetzliche Einschränkungen dieser Rechte sind im Interesse der staatlichen und öffentlichen Sicherheit sowie im Interesse des Schutzes vor übertragbaren Krankheiten zulässig.

Berufsangehörige der Verteidigungskräfte und der Polizei dürfen nicht Mitglieder von politischen Parteien sein.

**Artikel 43\***  
Wahlrecht

Das Wahlrecht ist allgemein und gleich.

Jeder Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

Durch Gesetz kann bestimmt werden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen das Wahlrecht den Ausländern zusteht.

*\*Ergänzung/Veränderung mit dem Verfassungsgesetz, Amtsblatt RS, Nr. 69/04.*

**Artikel 44**  
Mitwirkung an der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten

Jeder Staatsbürger hat das Recht, in Einklang mit dem Gesetz unmittelbar oder durch gewählte Vertreter an der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten mitzuwirken.

**Artikel 45**  
Petitionsrecht

Jeder Staatsbürger hat das Recht, Petitionen und andere Anregungen allgemeiner Bedeutung einzulegen.

**Artikel 46**  
Recht auf Weigerung aus Gewissensgründen

Weigerung aus Gewissensgründen ist in den gesetzlich festgelegten Fällen zulässig, außer wenn dadurch die Rechte und Freiheiten anderer Personen eingeschränkt werden.

**Artikel 47\***  
Auslieferung

Ein Staatsbürger Sloweniens darf an keinen fremden Staat ausgeliefert werden. Ein Ausländer darf nur in den Fällen ausgeliefert werden, die durch die für Slowenien bindenden völkerrechtlichen Verträge vorgesehen sind.

*\*Ergänzung/Veränderung mit dem Verfassungsgesetz, Amtsblatt RS, Nr. 24/03*

Ein Staatsbürger Sloweniens darf nicht ausgeliefert oder übergeben werden, außer wenn die Verpflichtung der Auslieferung oder der Übergabe aus dem internationalen Abkommen hervorgeht, durch welches Slowenien, gemäß mit der Bestimmung des

Artikels 3.a des ersten Absatzes, die Ausübung der Teile der souveränen Rechte auf die internationale Organisation überträgt.

**Artikel 48**  
Asylrecht

Innerhalb der gesetzlichen Grenzen wird das Asylrecht den ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen, die wegen ihres Einsatzes für die Menschenrechte und Grundfreiheiten verfolgt werden, anerkannt.

**Artikel 49**  
Freiheit der Arbeit

Die Freiheit der Arbeit wird gewährleistet.

Jedermann wählt frei seine Beschäftigung.

Jedermann ist unter den gleichen Bedingungen jeder Arbeitsplatz zugänglich.

Zwangsarbeit ist verboten.

**Artikel 50\***  
Recht auf soziale Sicherheit

Die Staatsbürger haben das Recht auf soziale Sicherheit unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen.

Der Staat regelt die Kranken-, Renten-, Invaliditäts- und andere soziale Pflichtversicherung und sorgt für deren Funktionieren.

Kriegsveteranen und -opfern wird ein besonderer Schutz in Einklang mit dem Gesetz gewährleistet.

*\*Ergänzung/Veränderung mit dem Verfassungsgesetz, Amtsblatt Nr. 69/04.*

**Artikel 51**  
Recht auf Gesundheitsfürsorge

Jedermann hat das Recht auf Gesundheitsfürsorge unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen.

Die Rechte auf eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Gesundheitsfürsorge werden durch Gesetz bestimmt.

Niemand darf zu einer ärztlichen Behandlung gezwungen werden, außer in den gesetzlich bestimmten Fällen.

**Artikel 52**  
Rechte Behinderter

Behinderten wird in Einklang mit dem Gesetz ein besonderer Schutz und die Möglichkeit zur Arbeitsbefähigung gewährleistet.

Kinder mit Störungen in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung und andere schwerbehinderte Personen haben das Recht auf Ausbildung und Befähigung für ein aktives Leben in der Gesellschaft.

Die Ausbildung und Befähigung aus dem vorigen Absatz wird aus öffentlichen Mitteln finanziert.

**Artikel 53**  
Ehe und Familie

Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung der Eheleute. Sie wird vor dem zuständigen Staatsorgan geschlossen.

Die Ehe und die Rechtsverhältnisse darin, in der Familie und in außerehelicher Lebensgemeinschaft werden durch Gesetz geregelt.

Der Staat schützt Familie, Mutterschaft, Vaterschaft, Kinder und Jugendliche und schafft die dafür notwendigen Voraussetzungen.

**Artikel 54**  
Rechte und Pflichten der Eltern

Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihren Kindern Unterhalt, Ausbildung und Erziehung zu gewährleisten. Dieses Recht und diese Pflicht dürfen den Eltern nur aus den Gründen, die durch Gesetz zum Schutz des Kindeswohles festgelegt sind, entzogen oder eingeschränkt werden.

Außerehelich geborene Kinder haben die gleichen Rechte wie eheliche Kinder.

**Artikel 55**  
Freie Entscheidung über die Geburt eines Kindes

Die Entscheidung über die Geburt eines Kindes ist frei.

Der Staat gewährleistet die Möglichkeiten zur Verwirklichung dieser Freiheit und schafft die Voraussetzungen, die es den Eltern ermöglichen, sich für die Geburt ihrer Kinder zu entscheiden.

**Artikel 56**  
Rechte der Kinder

Kinder genießen besonderen Schutz und besondere Fürsorge. Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Kindern wird ein besonderer Schutz vor wirtschaftlicher, sozialer, körperlicher, geistiger oder sonstiger Ausbeutung und Mißbrauch gewährleistet. Dieser Schutz wird durch Gesetz geregelt.

Kinder und Minderjährige, die nicht von Eltern versorgt werden, keine Eltern haben oder ohne entsprechende Vorsorge sind, genießen einen besonderen staatlichen Schutz. Ihre Rechtsstellung wird durch Gesetz geregelt.

**Artikel 57**  
Bildung und Schule

Die Ausbildung ist frei.

Die Grundschulbildung ist Pflicht und wird aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Der Staat ermöglicht den Staatsbürgern, eine entsprechende Ausbildung zu erwerben.

**Artikel 58**  
Autonomie der Universitäten und anderer Hochschulen

Die staatlichen Universitäten und Hochschulen sind autonom.

Die Art und Weise ihrer Finanzierung wird durch Gesetz geregelt.

**Artikel 59**  
Freiheit der Wissenschaft und Kunst

Die Freiheit des wissenschaftlichen und künstlerischen Schaffens wird gewährleistet.

**Artikel 60**  
Urheberrechte

Der Schutz der Urheberrechte und anderer Rechte, die künstlerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten sowie Forschungs- und Erfindungstätigkeiten entspringen, ist gewährleistet.

**Artikel 61**

## Bekenntnis zur nationalen Zugehörigkeit

Jedermann steht das Recht zu, seine Zugehörigkeit zu seinem Volk oder seiner Volksgruppe frei zu bekennen, seine Kultur zu pflegen und kundzutun sowie seine Sprache und Schrift zu gebrauchen.

**Artikel 62**

## Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache und Schrift

Jedermann hat das Recht, bei der Verwirklichung seiner Rechte und Pflichten sowie in den Verfahren vor Staatsorganen und anderen den öffentlichen Dienst ausübenden Organen die eigene Sprache und Schrift auf die gesetzlich festgelegte Weise zu verwenden.

**Artikel 63**

## Verbot der Anstiftung zu Diskriminierung und Unduldsamkeit, Verbot der Anstiftung zu Gewalt und Krieg

Jede Anstiftung zu nationaler, Rassen-, Glaubens- oder anderer Diskriminierung sowie jedes Schüren nationaler, Rassen-, Glaubens- oder anderer Feindschaft und Unduldsamkeit ist verfassungswidrig.

Jede Anstiftung zu Gewalt und Krieg ist verfassungswidrig.

**Artikel 64**

## Sonderrechte der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppen in Slowenien

Der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppen sowie ihren Angehörigen wird das Recht gewährleistet, frei ihre nationalen Symbole zu verwenden und zur Erhaltung ihrer nationalen Identität Organisationen zu gründen, Wirtschafts-, Kultur- und wissenschaftliche Forschungstätigkeiten sowie Tätigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Nachrichten- und Verlagswesens zu entwickeln. In Einklang mit dem Gesetz haben diese zwei Volksgruppen und deren Angehörige das Recht auf Erziehung und Ausbildung in ihrer Sprache sowie auf Gestaltung und Entwicklung dieser Erziehung und Ausbildung. Jene Gebiete, in welchen ein zweisprachiges Schulwesen Pflicht ist, werden durch Gesetz bestimmt. Den beiden Volksgruppen und ihren Angehörigen wird das Recht gewährleistet, Beziehungen zu ihren Muttervölkern und deren Staaten zu pflegen. Der Staat unterstützt materiell und moralisch die Verwirklichung dieser Rechte.

In den Gebieten, in denen diese zwei Volksgruppen leben, gründen deren Angehörige zur Verwirklichung ihrer Rechte Selbstverwaltungsgemeinschaften. Der Staat kann die Selbstverwaltungsgemeinschaften auf ihren Antrag hin zur Ausübung



bestimmter Aufgaben aus dem staatlichen Zuständigkeitsbereich ermächtigen. Der Staat stellt auch die Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben sicher.

Die beiden Volksgruppen sind unmittelbar in den Vertretungsorganen der lokalen Selbstverwaltung und in der Staatsversammlung vertreten.

Die Rechtsstellung sowie die Art und Weise der Verwirklichung der Rechte der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe in den Gebieten, wo sie leben, und außerhalb dieser Gebiete sowie die Verpflichtung der örtlichen Selbstverwaltungsgemeinschaften zur Verwirklichung dieser Rechte werden durch Gesetz geregelt. Den beiden Volksgruppen und ihren Angehörigen werden diese Rechte ungeachtet der Anzahl der Angehörigen der jeweiligen Volksgruppe gewährleistet.

Gesetze, andere Vorschriften und Allgemeinregelungen, die ausschließlich die Verwirklichung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und der Rechtsstellung der Volksgruppen betreffen, können nicht ohne Zustimmung der Vertreter der Volksgruppen beschlossen werden.

#### **Artikel 65**

Rechtsstellung und Sonderrechte der Gemeinschaft der Roma in Slowenien

Die Rechtsstellung und die Sonderrechte der in Slowenien lebenden Gemeinschaft der Roma werden durch Gesetz geregelt.

### **III. WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE VERHÄLTNISSE**

#### **Artikel 66**

Schutz der Arbeit

Der Staat schafft Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten und gewährleistet deren gesetzlichen Schutz.

#### **Artikel 67**

Eigentum

Die Art des Eigentumserwerbs und der Nutznießung des Eigentums wird gesetzlich geregelt, sodaß dessen wirtschaftliche, soziale und ökologische Funktion gewährleistet wird.

Das Gesetz bestimmt die Art und die Voraussetzungen der Erbfolge.

**Artikel 68**  
Eigentumsrecht der Ausländer

Art. 68 ergänzt durch das Verfassungsgesetz (UZ68) v. 14. 7. 1997 (*Amtsblatt RS, Nr. 42/97*).

Ausländer können das Eigentumsrecht an unbeweglichen Sachen unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen erwerben.

An Grundstücken können Ausländer kein Eigentumsrecht erwerben, außer im Wege der Erbfolge auf Grund der Gegenseitigkeit.

(*Amtsblatt RS, Nr. 24/03*)

Ausländer können Eigentumsrecht an Immobilien erwerben unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt werden oder durch ein internationales Abkommen, das von der Nationalversammlung ratifiziert wird.

**Artikel 69**  
Enteignung

Das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache darf im öffentlichen Interesse und unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen gegen Naturalersatz oder Entschädigung entzogen oder eingeschränkt werden.

**Artikel 70**  
Öffentliches Gut und Naturreichtümer

An einem öffentlichen Gut kann ein besonderes Nutzungsrecht unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen erworben werden.

Naturreichtümer können unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen genutzt werden.

Durch Gesetz können die Voraussetzungen, unter denen die Naturreichtümer von Ausländern genutzt werden können, festgelegt werden.

**Artikel 71**  
Schutz der Grundstücke

Das Gesetz legt besondere Bedingungen für die zweckmäßige Nutzung des Bodens fest.

Ein besonderer Schutz von landwirtschaftlichen Grundstücken wird durch Gesetz geregelt.

Der Staat sorgt für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der Bevölkerung in Gebirgs- und Berggebieten.

**Artikel 72**  
Gesunde Umwelt

Jedermann hat in Einklang mit dem Gesetz das Recht auf gesunde Umwelt.

Der Staat sorgt für eine gesunde Umwelt. Zu diesem Zweck werden durch Gesetz die Voraussetzungen und die Art und Weise der Ausübung wirtschaftlicher und anderer Tätigkeiten festgelegt.

Durch Gesetz wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein Verursacher von Umweltschäden diese Schäden ersetzen muß. Der Tierschutz wird durch Gesetz geregelt.

**Artikel 73**  
Wahrung des Natur- und Kulturerbes

Jedermann hat die Pflicht, in Einklang mit dem Gesetz Naturdenkmäler und -seltenerheiten sowie Kulturdenkmäler zu schützen.

Der Staat und die lokalen Gemeinschaften sorgen für die Erhaltung des Natur- und Kulturerbes.

**Artikel 74**  
Unternehmertum

Die Gewerbefreiheit wird gewährleistet.

Durch Gesetz werden die Bedingungen für die Gründung von Wirtschaftsorganisationen geregelt. Eine wirtschaftliche Tätigkeit darf dem öffentlichen Wohl nicht widersprechen.

Unlauterer Wettbewerb sowie Handlungen, die gegen das Gesetz den Wettbewerb einschränken, sind verboten.

**Artikel 75**  
Mitbestimmung

Die Arbeitnehmer wirken an der Verwaltung von Wirtschaftsunternehmen und Anstalten auf die Art und unter den Bedingungen mit, die durch das Gesetz festgelegt werden.

**Artikel 76**  
Gewerkschaftsfreiheit

Die Gründung und Tätigkeit von Gewerkschaften und die Mitgliedschaft zu ihnen sind frei.

**Artikel 77**  
Streikrecht

Die Arbeitnehmer haben das Recht auf Streik.

Das Streikrecht kann mit Rücksicht auf die Art und Natur der Tätigkeit durch Gesetz eingeschränkt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse ist.

**Artikel 78**  
Angemessene Wohnung

Der Staat schafft die Voraussetzungen dafür, daß die Staatsbürger eine angemessene Wohnung erwerben können.

**Artikel 79**  
In Slowenien beschäftigte Ausländer

In Slowenien beschäftigte Ausländer und ihre Familienangehörigen haben besondere, durch Gesetz festgesetzte Rechte.

## **IV. STAATSORDNUNG**

### **a) Die Staatsversammlung**

**Artikel 80**  
Zusammensetzung und Wahl

*Art. 80 ergänzt durch das Verfassungsgesetz (UZ80) v. 25. 7. 2000 (Amtsblatt RS, Nr. 66/2000).*

Die Staatsversammlung ist aus den Abgeordneten der Staatsbürger Sloweniens zusammengesetzt und besteht aus 90 Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen gewählt.

In die Staatsversammlung wird immer jeweils ein Abgeordneter der italienischen und der ungarischen Volksgruppe gewählt.

Das Wahlsystem wird durch ein Gesetz geregelt, das von der Staatsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Abgeordneten beschlossen wird.

### **Artikel 81**

#### Funktionsperiode der Staatsversammlung

Die Staatsversammlung wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Sollte die Funktionsperiode der Staatsversammlung während eines Kriegs- oder Ausnahmezustandes ablaufen, so endet ihr Mandat sechs Monate nach Beendigung des Kriegs- oder Ausnahmezustandes; es kann aber auch schon früher enden, wenn dies die Staatsversammlung beschließt.

Die Wahlen in die Staatsversammlung werden vom Staatspräsidenten ausgeschrieben. Die Wahlen der neuen Staatsversammlung finden nach vier Jahren seit der ersten Zusammenkunft der bisherigen Versammlung statt, u.z. frühestens zwei Monate vor und spätestens 15 Tage nach Ablauf dieser Zeit. Wird die Staatsversammlung aufgelöst, so ist die neue Staatsversammlung spätestens zwei Monate nach der Auflösung der alten zu wählen. Die Funktionsperiode der vorherigen Staatsversammlung endet mit der ersten Sitzung der neuen Staatsversammlung. Diese Sitzung ist spätestens 20 Tage nach den Wahlen der Staatsversammlung vom Staatspräsidenten einzuberufen.

### **Artikel 82**

#### Abgeordnete

Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und an keine Weisungen gebunden.

Durch Gesetz wird festgelegt, wer nicht zum Abgeordneten gewählt werden darf, sowie die Unvereinbarkeit des Abgeordnetenmandats mit anderen Funktionen und Tätigkeiten geregelt.

Die Abgeordnetenmandate werden von der Staatsversammlung bestätigt. Gegen die Entscheidung der Staatsversammlung ist in Einklang mit dem Gesetz eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof möglich.

**Artikel 83**

## Immunität der Abgeordneten

Ein Abgeordneter der Staatsversammlung darf für eine Meinungsäußerung oder Stimmabgabe, die er in einer Sitzung der Staatsversammlung oder einer ihrer Ausschüsse getätigt hat, strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

Ein Abgeordneter darf ohne Zustimmung der Staatsversammlung weder verhaftet noch darf gegen ihn, wenn er sich auf die Immunität beruft, ein Strafverfahren eingeleitet werden, außer er wird bei Ausübung einer strafbaren Handlung betreten, für die eine Gefängnisstrafe von mehr als fünf Jahren vorgesehen ist.

Die Staatsversammlung kann die Immunität auch einem Abgeordneten gewähren, der sich nicht darauf berufen hat oder der bei Ausübung einer strafbaren Handlung gemäß vorigem Absatz betreten wurde.

**Artikel 84**

## Der Präsident der Staatsversammlung

Die Staatsversammlung hat einen Präsidenten, der mit Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten gewählt wird.

**Artikel 85**

## Tagung der Staatsversammlung

Die Staatsversammlung tagt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen.

Die ordentlichen und die außerordentlichen Sitzungen werden vom Präsidenten der Staatsversammlung einberufen; eine außerordentliche Sitzung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Staatsversammlung oder vom Staatspräsidenten verlangt wird.

**Artikel 86**

## Beschlußfassung

Die Staatsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten der Sitzung beiwohnt. Die Staatsversammlung verabschiedet Gesetze, faßt andere Beschlüsse und ratifiziert völkerrechtliche Verträge mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Abgeordneten, wenn durch die Verfassung oder das Gesetz keine andere Mehrheit festgelegt ist.

### **Artikel 87**

#### Gesetzgebungsbefugnis der Staatsversammlung

Rechte und Pflichten von Staatsbürgern und anderen Personen kann die Staatsversammlung nur durch Gesetz festlegen.

### **Artikel 88**

#### Gesetzesinitiative

Gesetzesanträge können von der Regierung oder von jedem Abgeordneten eingebracht werden. Ein Gesetzesantrag kann auch von mindestens fünftausend Wählern eingebracht werden.

### **Artikel 89**

#### Gesetzgebungsverfahren

Die Staatsversammlung beschließt Gesetze in einem mehrstufigen Verfahren, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

### **Artikel 90**

#### Gesetzgebendes Referendum

Die Staatsversammlung kann über Fragen, die durch Gesetz geregelt werden, ein Referendum ausschreiben.

Sie ist an das Ergebnis des Referendums gebunden.

Die Staatsversammlung kann ein Referendum im Sinne des vorigen Absatzes von sich aus ausschreiben. Sie muß es jedoch tun, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten, der Staatsrat oder vierzigtausend Wähler es verlangen.

Abstimmungsberechtigt bei einem Referendum sind alle wahlberechtigten Staatsbürger.

Der Antrag ist durch das Referendum angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

Das Referendum wird durch ein Gesetz geregelt, das von der Staatsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Abgeordneten verabschiedet wird.

**Artikel 91**

## Verkündung von Gesetzen

Gesetze werden vom Staatspräsidenten spätestens acht Tage nach ihrer Verabschiedung verkündet.

Der Staatsrat kann innerhalb von sieben Tagen ab der Verabschiedung eines Gesetzes noch vor dessen Verkündung verlangen, daß die Staatsversammlung noch einmal darüber entscheidet. Bei der neuerlichen Beschlußfassung gilt das Gesetz als angenommen, wenn die Mehrheit aller Abgeordneten für das Gesetz gestimmt hat, außer die Verfassung sieht eine höhere Anzahl von Stimmen für die Annahme dieses Gesetzes vor. Die neuerliche Beschlußfassung der Staatsversammlung ist endgültig.

**Artikel 92**

## Kriegs- und Ausnahmezustand

Der Ausnahmezustand wird ausgerufen, wenn eine große und allgemeine Gefahr das Bestehen des Staates gefährdet. Über die Ausrufung des Kriegs- oder Ausnahmezustandes, über notwendige Maßnahmen und deren Aufhebung entscheidet die Staatsversammlung auf Vorschlag der Regierung.

Die Staatsversammlung entscheidet über den Einsatz der Verteidigungskräfte.

Wenn die Staatsversammlung nicht zusammentreten kann, entscheidet über die Angelegenheiten aus den vorigen Absätzen der Staatspräsident. Seine Beschlüsse muß er der Staatsversammlung zur Bestätigung vorlegen, sobald diese wieder zusammentritt.

**Artikel 93**

## Parlamentarische Untersuchung

Die Staatsversammlung kann eine Untersuchung über Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung anordnen, muß dies aber auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Staatsversammlung oder des Staatsrates tun. Zu diesem Zweck ernennt die Staatsversammlung einen Ausschuß, der in Ermittlungs- und Untersuchungsangelegenheiten sinngemäß die gleichen Befugnisse hat wie die Organe der Rechtspflege.

**Artikel 94**

## Geschäftsordnung der Staatsversammlung

Die Staatsversammlung hat eine Geschäftsordnung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Abgeordneten beschlossen wird.



### **Artikel 95**

#### Entlohnung der Abgeordneten

Die Mitglieder der Staatsversammlung erhalten ein Gehalt oder eine Entschädigung. Beide werden durch Gesetz festgelegt.

## **b) Der Staatsrat**

### **Artikel 96**

#### Zusammensetzung

Der Staatsrat ist die Vertretung von Trägern der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und örtlichen Interessen. Der Staatsrat hat vierzig Mitglieder.

Er besteht aus:

- vier Vertretern der Arbeitgeber;
- vier Vertretern der Arbeitnehmer;
- vier Vertretern der Bauern, der Gewerbetreibenden und der freien Berufe;
- sechs Vertretern der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten;
- zweiundzwanzig Vertretern der lokalen Interessen.

Die Organisation des Staatsrats wird durch Gesetz geregelt.

### **Artikel 97**

#### Zuständigkeiten des Staatsrats

Der Staatsrat kann:

- in der Staatsversammlung Gesetzesanträge einbringen;
- der Staatsversammlung Stellungnahme zu allen Angelegenheiten aus deren Wirkungskreis abgeben;
- verlangen, daß die Staatsversammlung vor der Verkündung eines Gesetzes noch einmal darüber entscheidet;
- die Ausschreibung eines Referendums im Sinne des Artikels 90 Absatz 2 verlangen;
- eine Untersuchung über Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung im Sinne des Artikels 93 verlangen.

Der Staatsrat muß auf Verlangen der Staatsversammlung eine Stellungnahme zu einzelnen Fragen abgeben.

### **Artikel 98**

#### Wahl

Die Wahl in den Staatsrat wird durch ein Gesetz geregelt, das von der Staatsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Abgeordneten verabschiedet wird.

Die Mitglieder des Staatsrats werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

### **Artikel 99**

#### Beschlußfassung

Der Staatsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder der Sitzung beiwohnt.

Der Staatsrat entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Begehren nach Ausschreibung eines Referendums beschließt der Staatsrat mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

### **Artikel 100**

#### Unvereinbarkeit der Funktion und Immunität

Ein Mitglied des Staatsrats darf nicht zugleich ein Abgeordneter der Staatsversammlung sein.

Die Mitglieder des Staatsrats genießen die gleiche Immunität wie die Abgeordneten der Staatsversammlung. Über die Immunität entscheidet der Staatsrat.

### **Artikel 101**

#### Geschäftsordnung des Staatsrats

Der Staatsrat hat eine Geschäftsordnung, die er mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschließt.

## **c) Der Staatspräsident**

### **Artikel 102**

#### Amt des Staatspräsidenten

Der Staatspräsident vertritt die Republik Slowenien. Er ist der Oberbefehlshaber der Verteidigungskräfte der Republik Slowenien.

**Artikel 103**

## Wahl des Staatspräsidenten

Der Staatspräsident wird durch unmittelbare, allgemeine und geheime Wahl gewählt.

Ein Bewerber wird mit Mehrheit der gültigen Stimmen zum Staatspräsidenten gewählt.

Der Staatspräsident wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Falls die Amtszeit des Staatspräsidenten während eines Kriegs- oder Ausnahmezustandes abläuft, endet sein Amt sechs Monate nach Beendigung des Kriegsoder Ausnahmezustandes.

Zum Staatspräsidenten kann nur ein Staatsbürger Sloweniens gewählt werden.

Die Wahl des Staatspräsidenten wird vom Präsidenten der Staatsversammlung ausgeschrieben. Der Staatspräsident muß spätestens 15 Tage vor Ablauf der Amtszeit des vorherigen Präsidenten gewählt werden.

**Artikel 104**

## Eid des Staatspräsidenten

Der Staatspräsident leistet vor seinem Amtsantritt vor der Staatsversammlung folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich die verfassungsmäßige Ordnung achten, nach eigenem Gewissen handeln und alle meine Kräfte für das Wohl Sloweniens einsetzen werde."

**Artikel 105**

## Unvereinbarkeit des Staatspräsidentenamtes

Das Amt des Staatspräsidenten ist unvereinbar mit der Ausübung einer anderen öffentlichen Funktion oder eines Berufs.

**Artikel 106**

## Vertretung des Staatspräsidenten

Im Falle einer dauernden Verhinderung, des Todes, des Rücktritts oder einer anderen Art der Beendigung des Präsidentenamtes wird das Amt des Staatspräsidenten bis zur Neuwahl eines Präsidenten vorübergehend vom Präsidenten der Staatsversammlung ausgeübt. In diesem Falle muß die Neuwahl des Staatspräsidenten spätestens 15 Tage nach der Amtsbeendigung des vorherigen Präsidenten ausgeschrieben werden.

Der Präsident der Staatsversammlung übt vorübergehend das Amt des Staatspräsidenten auch für die Dauer von dessen Verhinderung aus.

### **Artikel 107**

#### Zuständigkeiten des Staatspräsidenten

Der Staatspräsident:

- schreibt Wahlen in die Staatsversammlung aus;
- verkündet Gesetze;
- ernennt Staatsbeamte, wenn dies durch Gesetz festgelegt ist;
- bestellt und entläßt Botschafter und Gesandte der Republik und nimmt die Beglaubigungsschreiben ausländischer diplomatischer Vertreter entgegen;
- stellt Ratifikationsurkunden aus;
- entscheidet über Begnadigungen;
- verleiht Orden und Ehrentitel;
- übt andere durch diese Verfassung bestimmte Aufgaben aus.

Der Staatspräsident muß auf Verlangen der Staatsversammlung eine Stellungnahme zu einzelnen Fragen abgeben.

### **Artikel 108**

#### Verordnungen mit Gesetzeskraft

Wenn die Staatsversammlung wegen eines Kriegs oder Ausnahmezustandes nicht in der Lage ist zusammenzutreten, kann der Staatspräsident auf Antrag der Regierung Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen.

Durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft können ausnahmsweise einzelne Menschenrechte und Grundfreiheiten in Einklang mit Artikel 16 dieser Verfassung eingeschränkt werden.

Der Staatspräsident muß Verordnungen mit Gesetzeskraft der Staatsversammlung zur Bestätigung vorlegen, sobald diese wieder zusammentritt.

### **Artikel 109**

#### Verantwortlichkeit des Staatspräsidenten

Verstößt der Staatspräsident bei der Ausübung seines Amtes gegen die Verfassung oder begeht er eine grobe Gesetzesverletzung, so kann von der Staatsversammlung gegen ihn eine Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Der Verfassungsgerichtshof stellt entweder fest, daß die Anklage begründet ist, oder spricht den Angeklagten frei. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Richter kann er ihn aber auch des Amtes für verlustig erklären. Nachdem der Verfassungsgerichtshof den Beschluß der Staatsversammlung über die Anklage

erhalten hat, kann er anordnen, daß der Staatspräsident bis zur Entscheidung über die Anklage vorübergehend sein Amt nicht ausüben darf.

#### **d) Die Regierung**

##### **Artikel 110**

##### Zusammensetzung der Regierung

Die Regierung setzt sich aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern zusammen. Die Regierung und die einzelnen Minister sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbständig und der Staatsversammlung verantwortlich.

##### **Artikel 111**

##### Wahl des Ministerpräsidenten

Nach Beratungen mit den Fraktionsobmännern schlägt der Staatspräsident der Staatsversammlung einen Bewerber für das Amt des Regierungspräsidenten vor.

Der Ministerpräsident wird von der Staatsversammlung mit Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten gewählt, wenn durch diese Verfassung nichts anderes bestimmt wird. Die Wahl ist geheim.

Erhält der Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit nicht, so kann der Staatspräsident nach neuerlichen Beratungen binnen vierzehn Tagen einen anderen oder nochmals denselben Bewerber vorschlagen. Ebenso können aber auch Bewerber von den Fraktionen oder von mindestens zehn Abgeordneten vorgeschlagen werden. Falls innerhalb dieser Frist mehrere Vorschläge eingebracht wurden, wird über jeden einzeln abgestimmt und zwar zunächst über den Bewerber des Staatspräsidenten. Wird dieser nicht gewählt, so wird über die anderen Bewerber in der Reihenfolge der eingebrachten Vorschläge abgestimmt.

Wird keiner der Bewerber gewählt, so löst der Staatspräsident die Staatsversammlung auf und schreibt Neuwahlen aus, außer die Staatsversammlung beschließt binnen achtundvierzig Stunden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Abgeordneten, eine neuerliche Wahl des Ministerpräsidenten durchzuführen, bei der dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Abgeordneten für die Wahl ausreicht. Bei dem neuen Wahlgang wird über die einzelnen Bewerber in der Reihenfolge der bei den vorherigen Wahlen auf sie entfallenen Stimmen abgestimmt. Danach kann über neue bis zur Wahl eingebrachte Bewerbungen abgestimmt werden, wobei dem allfälligen Bewerber des Staatspräsidenten der Vorrang zukommt.

Erhält auch bei dieser Wahl kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, so löst der Staatspräsident die Staatsversammlung auf und schreibt Neuwahlen aus.

**Artikel 112**  
Ernennung der Minister

Die Minister werden von der Staatsversammlung auf Vorschlag des Ministerpräsidenten ernannt und entlassen.

Der für ein Ministeramt vorgeschlagene muß sich vor seiner Ernennung dem zuständigen Ausschuß der Staatsversammlung vorstellen und dessen Fragen beantworten.

**Artikel 113**  
Vereidigung der Regierung

Der Ministerpräsident und die Minister leisten nach der Wahl bzw. ihrer Ernennung vor der Staatsversammlung den Eid, der im Artikel 104 festgelegt ist.

**Artikel 114**  
Organisation der Regierung

Der Ministerpräsident sorgt für eine einheitliche politische und administrative Orientierung der Regierung und koordiniert die Tätigkeit der Minister. Die Minister sind gemeinsam für die Tätigkeit der Regierung, jeder einzelne Minister für die Tätigkeit seines Ministeriums verantwortlich.

Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Regierung, die Anzahl, die Zuständigkeiten und die Organisation der Ministerien werden durch Gesetz geregelt.

**Artikel 115**  
Amtsende des Ministerpräsidenten und der Minister

Das Amt des Ministerpräsidenten und der Minister läuft mit dem Zusammentreten der neuen Staatsversammlung nach den Wahlen ab, das Amt der Minister auch mit jedem anderen Ablauf des Amtes des Ministerpräsidenten und mit der Entlassung oder dem Rücktritt eines Ministers. Sie müssen jedoch die laufenden Geschäfte bis zur Wahl des neuen Ministerpräsidenten bzw. bis zur Ernennung der neuen Minister ausüben.

**Artikel 116**  
Mißtrauensvotum

Die Staatsversammlung kann der Regierung das Mißtrauen nur auf die Weise aussprechen, daß sie auf Antrag von mindestens zehn Abgeordneten einen neuen Präsidenten mit Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten wählt. Damit wird der

bisherige Ministerpräsident entlassen, muß aber mit seinen Ministern die laufenden Geschäfte bis zur Vereidigung der neuen Regierung ausüben.

Zwischen der Einbringung eines Antrags auf Wahl eines neuen Ministerpräsidenten und seiner Wahl müssen mindestens achtundvierzig Stunden vergehen, außer die Staatsversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Abgeordneten etwas anderes oder der Staat befindet sich in einem Kriegs- oder Ausnahmezustand.

Wurde der Ministerpräsident aufgrund von Artikel 111, Absatz 4 gewählt, so gilt ihm das Mißtrauensvotum als ausgesprochen, wenn die Staatsversammlung auf Antrag von mindestens zehn Abgeordneten mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen neuen Ministerpräsidenten wählt.

### **Artikel 117**

#### Vertrauensfrage der Regierung

Der Ministerpräsident kann eine Abstimmung über das Vertrauen in die Regierung beantragen. Erhält die Regierung nicht die Unterstützung der Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten, so muß die Staatsversammlung binnen dreißig Tagen einen neuen Ministerpräsidenten wählen oder dem bisherigen Ministerpräsidenten durch eine neuerliche Abstimmung das Vertrauen aussprechen, sonst löst der Staatspräsident die Staatsversammlung auf und schreibt Neuwahlen aus. Der Ministerpräsident kann die Vertrauensfrage auch an die Verabschiedung eines Gesetzes oder einer anderen Entscheidung in der Staatsversammlung knüpfen. Wird die Entscheidung nicht beschlossen, so gilt der Regierung das Mißtrauen als ausgesprochen.

Zwischen dem Stellen der Vertrauensfrage und der Abstimmung darüber müssen mindestens achtundvierzig Stunden vergehen.

### **Artikel 118**

#### Interpellation

Mindestens zehn Abgeordnete können in der Staatsversammlung eine Interpellation über die Tätigkeit der Regierung oder eines einzelnen Ministers einbringen.

Spricht die Mehrheit aller Abgeordneten nach der Erörterung über eine Interpellation der Regierung oder dem einzelnen Minister das Mißtrauen aus, so wird die Regierung oder der Minister von der Staatsversammlung des Amtes enthoben.

### **Artikel 119**

#### Ministeranklage

Die Staatsversammlung kann gegen den Ministerpräsidenten oder die Minister, wegen der in Ausübung ihrer Ämter begangener Verletzungen der Verfassung und

Gesetze, vor dem Verfassungsgerichtshof Anklage erheben. Der Verfassungsgerichtshof behandelt die Anklage auf die im Artikel 109 festgelegte Weise.

## **e) Die Verwaltung**

### **Artikel 120**

#### Organisation und Tätigkeit der Verwaltung

Die Organisation und die Zuständigkeiten der Verwaltung sowie die Art der Ernennung der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

Die Verwaltungsorgane üben ihre Tätigkeiten selbständig im Rahmen und auf Grund der Verfassung und der Gesetze aus.

Gegen die Entscheidungen und Handlungen der Verwaltungsorgane und der Träger öffentlicher Befugnisse wird den Staatsbürgern und Organisationen ein gerichtlicher Schutz ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen gewährleistet.

### **Artikel 121\***

#### Aufgaben der Verwaltungsorgane

Die Aufgaben der Verwaltung werden unmittelbar von den Ministerien ausgeübt.

Durch Gesetz kann Selbstverwaltungsgemeinschaften, Unternehmen und anderen Organisationen sowie Einzelpersonen eine öffentliche Befugnis zur Ausübung einzelner Tätigkeiten der Staatsverwaltung eingeräumt werden.

*\*Ergänzung/Veränderung mit dem Verfassungsgesetz, Amtsblatt RS, Nr. 68/06.*

### **Artikel 122**

#### Eintritt in den Verwaltungsdienst

Der Eintritt in den Verwaltungsdienst ist nur nach einer öffentlichen Ausschreibung möglich, außer in den gesetzlich festgelegten Fällen.



**f) Die Verteidigung des Staates****Artikel 123**

## Wehrpflicht

Für die Staatsbürger besteht die Pflicht zur Verteidigung des Staates. Den Umfang und die Art der Ausübung der Wehrpflicht der Staatsbürger bestimmt das Gesetz. Staatsbürgern, die wegen ihrer religiösen, philosophischen oder humanitären Anschauungen nicht bereit sind, der Ausübung der Militärflichten nachzukommen, muß ermöglicht werden, auf andere Art und Weise an der Verteidigung des Staates mitzuwirken.

**Artikel 124**

## Verteidigung des Staates

Die Art, der Umfang und die Organisation der Verteidigung der Unantastbarkeit und der Unversehrtheit des Staatsgebietes werden durch ein Gesetz geregelt, das von der Staatsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Abgeordneten verabschiedet wird.

Die Ausübung der Verteidigung wird von der Staatsversammlung überwacht.

Der Staat geht bei der Wahrung der Sicherheit vor allem von der Friedenspolitik und der Nichtanwendung von Gewalt sowie von der Kultur des Friedens aus.

**g) Die Gerichtsbarkeit****Artikel 125**

## Richterliche Unabhängigkeit

Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig und nur an die Verfassung und an das Gesetz gebunden.

**Artikel 126**

## Gerichtsverfassung

Die Gerichtsverfassung wird durch Gesetz geregelt.

Ausnahmegerichte, in Friedenszeiten auch Militärgerichte, dürfen nicht gebildet werden.

### **Artikel 127**

#### Der Oberste Gerichtshof

Der Oberste Gerichtshof ist das höchste Gericht im Staat.

Er entscheidet über ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel und ist in anderen durch Gesetz zugewiesenen Fällen tätig.

### **Artikel 128**

#### Mitwirkung der Staatsbürger an der Gerichtsbarkeit

Das Gesetz regelt die Fälle und Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Staatsbürger an der Ausübung der richterlichen Gewalt.

### **Artikel 129**

#### Dauer des Richteramtes

Das Richteramt ist unbefristet. Durch Gesetz werden die Altersgrenze und andere Voraussetzungen für die Wahl geregelt.

Durch Gesetz wird die Altersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand festgelegt.

### **Artikel 130**

#### Wahl der Richter

Die Richter werden von der Staatsversammlung auf Vorschlag des Richterrates gewählt.

### **Artikel 131**

#### Der Richterrat

Der Richterrat setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen. Fünf von ihnen werden von der Staatsversammlung auf Vorschlag des Staatspräsidenten aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaft, der Anwälte und anderer Juristen gewählt. Sechs Mitglieder wählen die Richter, die ein unbefristetes Richteramt ausüben, aus ihren Reihen. Die Mitglieder des Richterrates wählen einen Präsidenten aus ihrer Mitte.

### **Artikel 132**

#### Beendigung des Richteramtes und Enthebung vom Richteramt

Das Richteramt endet mit dem Eintritt der gesetzlich festgelegten Gründe.

Falls ein Richter in Ausübung seines Richteramtes gegen die Verfassung verstößt oder eine grobe Gesetzesverletzung begeht, kann die Staatsversammlung auf Antrag des Richterrates den Richter seines Amtes entheben.

Im Falle einer durch Mißbrauch des Richteramtes vorsätzlich begangenen und durch rechtskräftiges Urteil festgestellten strafbaren Handlung wird der Richter von der Staatsversammlung seines Amtes enthoben.

### **Artikel 133**

#### Unvereinbarkeit des Richteramtes

Das Richteramt ist unvereinbar mit Ämtern in anderen Staatsorganen, Organen der lokalen Selbstverwaltung und Organen der politischen Parteien sowie mit anderen gesetzlich festgelegten Ämtern und Tätigkeiten.

### **Artikel 134**

#### Immunität des Richters

Niemand kann in Ausübung des Richteramtes für die bei der Urteilsfindung vertretene Ansicht verantwortlich gemacht werden.

***Falls ein Richter der Begehung einer strafbaren Handlung in Ausübung seines Richteramtes verdächtigt wird, kann er ohne Zustimmung der Staatsversammlung weder verhaftet noch darf gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet werden.***

## **h) Die Staatsanwaltschaft**

### **Artikel 135**

#### Staatsanwalt

Der Staatsanwalt erhebt und vertritt Strafanklagen und hat andere gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten.

Die Organisation und die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaften werden durch Gesetz geregelt.

### **Artikel 136**

#### Unvereinbarkeit des Amtes eines Staatsanwalts

Das Amt eines Staatsanwalts ist unvereinbar mit Ämtern in anderen Staatsorganen, Organen der lokalen Selbstverwaltung und Organen der politischen Parteien sowie mit anderen gesetzlich festgelegten Ämtern und Tätigkeiten.

## **i) Rechtsanwaltschaft und Notariat**

### **Artikel 137**

#### Rechtsanwaltschaft und Notariat

Die Rechtsanwaltschaft ist als Bestandteil der Rechtspflege ein selbständiger und unabhängiger Dienst, der durch Gesetz geregelt wird.

Das Notariat ist ein öffentliches Amt, das durch Gesetz geregelt wird.

## **V. SELBSTVERWALTUNG**

### **a) Die lokale Selbstverwaltung**

#### **Artikel 138**

##### Verwirklichung der lokalen Selbstverwaltung

Die lokale Selbstverwaltung wird von den Einwohnern Sloweniens in Gemeinden und anderen lokalen Gemeinschaften verwirklicht.

#### **Artikel 139**

##### Gemeinde

Die Gemeinde ist eine lokale Selbstverwaltungsgemeinschaft.

Das Gebiet der Gemeinde umfaßt eine oder mehrere Ortschaften, die durch gemeinsame Bedürfnisse und Interessen der Einwohner miteinander verbunden sind.

Eine Gemeinde wird nach einem Referendum zur Feststellung des Willens der Einwohner eines bestimmten Gebietes durch Gesetz gebildet. Durch Gesetz wird auch das Gebiet einer Gemeinde festgelegt.

#### **Artikel 140\***

##### Wirkungsbereich der lokalen Selbstverwaltungsgemeinschaften

In den Wirkungsbereich der Gemeinde gehören lokale Angelegenheiten, die von der

Gemeinde selbständig geregelt werden können und die lediglich die Einwohner der Gemeinde betreffen.

Nach vorheriger Zustimmung einer Gemeinde oder einer überlokalen Selbstverwaltungsgemeinschaft kann der Staat durch Gesetz die Ausübung einzelner Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde oder einer überlokalen Selbstverwaltungsgemeinschaft übertragen, wenn er auch die Mittel dafür sicherstellt.

In den Angelegenheiten, die vom Staat den Organen einer lokalen Gemeinschaft übertragen wurden, üben die Staatsorgane auch die Aufsicht über die Zweckmäßigkeit und Fachkundigkeit ihrer Arbeit aus.

\*Ergänzung/Veränderung mit dem Verfassungsgesetz, Amtsblatt RS, Nr. 68/06.

### **Artikel 141** Stadtgemeinde

Eine Stadt kann nach dem Verfahren und unter den Voraussetzungen, die durch Gesetz festgelegt werden, den Status einer Stadtgemeinde erhalten.

Die Stadtgemeinde kann auch bestimmte gesetzlich festgelegte Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Staates, die sich auf die Entwicklung der Stadt beziehen, als ihre eigenen ausüben.

### **Artikel 142** Gemeindeeinnahme

Die Gemeinde finanziert sich aus eigenen Mitteln. Der Staat stellt jenen Gemeinden, die wegen ihrer schwächeren wirtschaftlichen Entwicklung die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zur Gänze wahrnehmen können, nach gesetzlich festgelegten Grundsätzen und Maßstäben zusätzliche Mittel zur Verfügung.

### **Artikel 143\*** Überlokale Selbstverwaltungsgemeinschaften

Die Gemeinden entscheiden selbständig über den Zusammenschluß zu überlokalen Selbstverwaltungsgemeinschaften, einschließlich Regionen zur Regelung und Ausübung überlokaler Angelegenheiten.

Der Staat überträgt im Einvernehmen mit ihnen einzelne Angelegenheiten aus seinen Zuständigkeiten in deren ursprüngliche Zuständigkeit und regelt deren Teilnahme beim Vorschlagen und bei der Durchführung einzelner Angelegenheiten aus dem staatlichen Zuständigkeitsbereich.

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Zuständigkeitsübertragung im Sinne des vorigen Absatzes werden durch Gesetz festgelegt.

*\*Ergänzung/Veränderung mit dem Verfassungsgesetz, Amtsblatt RS, Nr. 68/06.*

#### **Artikel 144**

##### Aufsicht durch die Staatsorgane

Die Staatsorgane beaufsichtigen die Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der Organe der lokalen Selbstverwaltungsgemeinschaften.

#### **b) Andere Arten der Selbstverwaltung**

#### **Artikel 145**

##### Selbstverwaltung im Bereich der gesellschaftlichen Tätigkeiten

Die Staatsbürger dürfen sich zur Geltendmachung ihrer Interessen auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen.

Durch Gesetz können den Staatsbürgern einzelne Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Staates zur Durchführung auf dem Wege der Selbstverwaltung übertragen werden.

## **VI. ÖFFENTLICHE FINANZEN**

#### **Artikel 146**

##### Finanzierung des Staates und der lokalen Gemeinschaften

Der Staat und die lokalen Gemeinschaften erhalten die Mittel zur Verrichtung ihrer Aufgaben durch Steuern und andere Pflichtabgaben sowie durch Einkommen aus eigenem Vermögen.

Der Staat und die lokalen Gemeinschaften weisen den Wert ihres Vermögens in Vermögensbilanzen aus.

#### **Artikel 147**

##### Steuern

Der Staat schreibt durch Gesetz Steuern, Zölle und andere Abgaben vor. Die lokalen Gemeinschaften schreiben Steuern und andere Abgaben unter den durch die Verfassung und durch Gesetz festgelegten Voraussetzungen vor.

### **Artikel 148** Haushaltsplan

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates und der örtlichen Gemeinschaften zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben müssen in ihren Haushaltsplänen ausgewiesen werden.

Wird der Haushaltsplan nicht bis zu dem Tag, an dem mit seinem Vollzug begonnen werden muß, beschlossen, so werden die aus dem Haushaltsplan finanzierten Berechtigten vorübergehend nach dem vorherigen Haushaltsplan finanziert.

### **Artikel 149** Kredite zu Lasten des Staates

Kredite zu Lasten des Staates und Staatsbürgschaften für Kredite sind nur aufgrund des Gesetzes zulässig.

### **Artikel 150** Rechnungshof

Der Rechnungshof ist das oberste Organ zur Überprüfung der Staatskonten, des Staatshaushaltes und aller öffentlichen Ausgaben.

Die Organisation und die Zuständigkeiten des Rechnungshofes werden durch Gesetz geregelt.

Der Rechnungshof ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er ist an die Verfassung und das Gesetz gebunden.

### **Artikel 151** Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofes

Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Staatsversammlung ernannt.

### **Artikel 152** Zentralbank

Slowenien hat eine Zentralbank. Diese Bank ist in ihrer Tätigkeit selbständig und unmittelbar der Staatsversammlung verantwortlich. Die Zentralbank wird durch Gesetz eingerichtet.

Der Gouverneur der Zentralbank wird von der Staatsversammlung ernannt.

## VII. VERFASSUNGS- UND GESETZMÄSSIGKEIT

### **Artikel 153**

#### Übereinstimmung von Rechtsakten

Gesetze, Rechtsverordnungen und andere Allgemeinregelungen müssen mit der Verfassung übereinstimmen.

Gesetze müssen mit den allgemein geltenden Grundsätzen des Völkerrechts und mit den geltenden von der Staatsversammlung ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen übereinstimmen.

Rechtsverordnungen und andere Allgemeinregelungen müssen auch mit anderen ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen übereinstimmen. Rechtsverordnungen und andere Allgemeinregelungen müssen mit der Verfassung und dem Gesetz übereinstimmen.

Individualakte und Handlungen von Staatsorganen, Organen der lokalen Gemeinschaften und Trägern öffentlicher Befugnisse müssen ihre Grundlage in einem Gesetz oder in einer gesetzlichen Vorschrift haben.

### **Artikel 154**

#### Inkrafttreten und Verkündung von Vorschriften

Vorschriften müssen vor ihrem Inkrafttreten verkündet werden. Eine Vorschrift tritt am fünfzehnten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, wenn darin nicht anders bestimmt ist.

Vorschriften des Staates werden im Staatsgesetzblatt verkündet, Vorschriften der lokalen Gemeinschaften in einem Amtsblatt ihrer Wahl.

### **Artikel 155**

#### Verbot der Rückwirkung von Rechtsakten

Gesetze, andere Vorschriften und Allgemeinregelungen dürfen keine rückwirkende Kraft haben.

Nur durch Gesetz kann festgelegt werden, daß einzelne seiner Bestimmungen rückwirkende Kraft haben, wenn dies das öffentliche Interesse erfordert und dadurch nicht in wohlverworbene Rechte eingegriffen wird.

### **Artikel 156**

#### Verfahren zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit

Hält ein Gericht ein bei seiner Entscheidungsfindung anzuwendendes Gesetz für verfassungswidrig, so muß es sein Verfahren unterbrechen und ein Verfahren vor



dem Verfassungsgerichtshof einleiten. Das Gerichtsverfahren wird nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes fortgesetzt.

### **Artikel 157**

#### Verwaltungsstreitverfahren

Das zuständige Gericht erkennt in einem Verwaltungsstreitverfahren über die Gesetzmäßigkeit endgültiger Individualakte, mit welchen die Staatsorgane, die Organe der lokalen Gemeinschaften und die Träger der öffentlichen Befugnisse über Rechte und Pflichten sowie rechtliche Interessen von Einzelpersonen und Organisationen entscheiden, außer es ist durch Gesetz für eine bestimmte Sache ein anderer gerichtlicher Schutz vorgesehen.

Wenn kein anderer gerichtlicher Schutz vorgesehen ist, entscheidet in einem Verwaltungsstreitverfahren das zuständige Gericht auch über die Gesetzmäßigkeit von Individualakten und -handlungen, durch die in die verfassungsmäßigen Rechte eines Einzelnen eingegriffen wird.

### **Artikel 158**

#### Rechtskraft

Rechtsverhältnisse, die durch eine rechtskräftige Entscheidung eines Staatsorgans geregelt sind, können nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Verfahren für nichtig erklärt, aufgehoben oder abgeändert werden.

### **Artikel 159**

#### Volksanwalt

Durch Gesetz wird ein Volksanwalt zum Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten der Staatsbürger in ihrem Verhältnis zu Staatsorganen, Organen der lokalen Selbstverwaltung und Trägern öffentlicher Befugnisse bestellt. Durch Gesetz können auch besondere Volksanwälte für die Rechte der Staatsbürger in einzelnen Bereichen eingerichtet werden.

## **VIII. VERFASSUNGSGERICHTSHOF**

### **Artikel 160**

#### Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über:

- die Übereinstimmung von Gesetzen mit der Verfassung;

- die Übereinstimmung von Gesetzen und anderen Vorschriften; mit den ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen und den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts;
- die Übereinstimmung von Rechtsverordnungen mit der Verfassung und den Gesetzen;
- die Übereinstimmung von Vorschriften der lokalen Gemeinschaften mit der Verfassung und den Gesetzen;
- die Übereinstimmung von zur Vollziehung öffentlicher Befugnisse erlassenen Allgemeinregelungen mit der Verfassung, den Gesetzen und den Rechtsverordnungen;
- Verfassungsbeschwerden wegen Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten durch Individualakte;
- Kompetenzkonflikte zwischen dem Staat und den lokalen Gemeinschaften sowie zwischen lokalen Gemeinschaften selbst;
- Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und anderen Staatsorganen;
- Kompetenzkonflikte zwischen der Staatsversammlung, dem Staatspräsidenten und der Regierung;
- die Verfassungswidrigkeit der Akte und der Tätigkeit politischer Parteien;
- andere Angelegenheiten, die ihm durch Verfassung oder Gesetze übertragen werden.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt auf Antrag des Staatspräsidenten, der Regierung oder eines Drittels der Abgeordneten der Staatsversammlung im Verfahren der Ratifikation völkerrechtlicher Verträge über ihre Übereinstimmung mit der Verfassung. Die Staatsversammlung ist an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs gebunden.

Falls das Gesetz nichts anderes bestimmt, entscheidet der Verfassungsgerichtshof über eine Verfassungsbeschwerde nur dann, wenn der Rechtsweg bereits ausgeschöpft wurde. Ob die Verfassungsbeschwerde zur Verhandlung angenommen wird, entscheidet der Verfassungsgerichtshof aufgrund von gesetzlich festgelegten Maßstäben und Verfahren.

### **Artikel 161**

#### **Aufhebung von Gesetzen**

Stellt der Verfassungsgerichtshof fest, daß ein Gesetz verfassungswidrig ist, so hebt er es gänzlich oder teilweise auf. Die Aufhebung tritt sofort oder binnen einer vom Verfassungsgerichtshof bestimmten Frist in Kraft. Diese Frist darf ein Jahr nicht überschreiten. Andere verfassungswidrige oder gesetzwidrige Vorschriften oder Allgemeinregelungen werden vom Verfassungsgerichtshof für ungültig erklärt oder aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof kann unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen den Vollzug eines Aktes, dessen Verfassungs- oder Gesetzmäßigkeit geprüft wird, bis zur endgültigen Entscheidung gänzlich oder teilweise aussetzen.

Stellt der Verfassungsgerichtshof bei der Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde auch die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift oder Allgemeinregelung fest, kann er diese für ungültig erklären oder aufheben.

Die Rechtsfolgen der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs werden durch Gesetz geregelt.

### **Artikel 162**

#### Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wird durch Gesetz geregelt.

Die Antragsteller, die die Einleitung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof beantragen können, werden durch Gesetz festgelegt. Jedermann kann die Einleitung eines Verfahrens anregen, wenn er sein rechtliches Interesse nachweist.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet mit Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder, wenn die Verfassung oder das Gesetz für einzelne Fälle nichts anderes bestimmt. Ob ein Verfahren aufgrund einer Verfassungsbeschwerde eingeleitet wird, kann der Verfassungsgerichtshof in einer durch Gesetz festgelegten engeren Zusammensetzung entscheiden.

### **Artikel 163**

#### Zusammensetzung und Wahl

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus neun Verfassungsrichtern, die auf Vorschlag des Staatspräsidenten von der Staatsversammlung auf die gesetzlich festgelegte Weise gewählt werden.

Die Verfassungsrichter werden aus den Reihen der Rechtsexperten gewählt.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs wird von den Verfassungsrichtern aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt.

### **Artikel 164**

#### Vorzeitige Amtsenthebung eines Verfassungsrichters

Ein Verfassungsrichter kann vorzeitig auf die gesetzlich festgelegte Weise nur in folgenden Fällen seines Amtes enthoben werden:

- wenn er dies selbst verlangt,
- wenn er für eine strafbare Handlung mit Freiheitsentzug bestraft wird, oder
- wegen dauernder Amtsunfähigkeit.

**Artikel 165**

## Amtsdauer der Verfassungsrichter

Die Verfassungsrichter werden für die Dauer von neun Jahren gewählt. Die Verfassungsrichter können nicht wiedergewählt werden.

Nach dem Ablauf der Amtsdauer, für welche er gewählt wurde, übt ein Verfassungsrichter die Amtsgeschäfte noch bis zur Wahl des neuen Richters aus.

**Artikel 166**

## Unvereinbarkeit des Amtes

Das Amt des Verfassungsrichters ist unvereinbar mit Ämtern in Staatsorganen, in Organen der lokalen Selbstverwaltung und Organen der politischen Parteien sowie mit anderen Ämtern und Tätigkeiten, die nach dem Gesetz mit dem Amt des Verfassungsrichters unvereinbar sind.

**Artikel 167**

## Immunität

Die Verfassungsrichter genießen die gleiche Immunität wie die Abgeordneten der Staatsversammlung. Über die Immunität wird von der Staatsversammlung entschieden.

**IX. VERFAHREN ZUR VERFASSUNGSÄNDERUNG****Artikel 168**

## Antrag auf Verfahrenseinleitung

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Verfassungsänderung kann von zwanzig Abgeordneten in der Staatsversammlung, von der Regierung oder von mindestens dreißigtausend Wählern gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet die Staatsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Abgeordneten.

**Artikel 169**

## Verfassungsänderung

Die Verfassungsänderung wird von der Staatsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Abgeordneten beschlossen.

### **Artikel 170**

#### Bestätigung einer Verfassungsänderung durch Referendum

Auf Verlangen von mindestens dreißig Abgeordneten muß die Staatsversammlung eine vorgeschlagene Verfassungsänderung den Wählern zur Annahme durch Referendum vorlegen.

Die Verfassungsänderung wird durch Referendum angenommen, wenn die Mehrheit aller Wähler an der Abstimmung teilnimmt und sich mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Änderung ausgesprochen hat.

### **Artikel 171**

#### Verkündung einer Verfassungsänderung

Eine Verfassungsänderung tritt mit der Verkündung in der Staatsversammlung in Kraft.

## **X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 172**

Diese Verfassung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

### **Artikel 173**

Die Bestimmungen dieser Verfassung werden vom Tage der Verkündung an angewendet, außer das Verfassungsgesetz zur Durchführung dieser Verfassung sieht etwas anderes vor.

### **Artikel 174**

Zur Durchführung dieser Verfassung und zur Gewährleistung des Übergangs auf ihre Bestimmungen wird ein Verfassungsgesetz verabschiedet.

Dieses Verfassungsgesetz wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Abgeordneten in allen Kammern der Versammlung der Republik Slowenien verabschiedet.

# **VERFASSUNGSGESETZ ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERFASSUNG DER REPUBLIK SLOWENIEN**

## **Artikel 1**

Vorschriften und andere Allgemeinregelungen, die am Tage der Verkündung dieser Verfassung in Geltung sind, bleiben in Kraft. Die Bestimmungen der Vorschriften, die mit dieser Verfassung nicht übereinstimmen, sollen spätestens bis zum 31.12.1993 in Einklang mit der Verfassung gebracht werden.

Solange die Vorschriften und andere Allgemeinregelungen nicht in Einklang mit der Verfassung gebracht wurden bzw. bis zum Ablauf der Frist im Sinne des vorigen Absatzes, ist es unmöglich, ein Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften und anderen Allgemeinregelungen einzuleiten, welche vor der Verkündung der grundlegenden Verfassungsurkunde über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Slowenien beschlossen bzw. durch das Verfassungsgesetz zur Durchführung der Grundlegenden Verfassungsurkunde über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Slowenien übergeleitet wurden, außer diese Vorschriften und andere Allgemeinregelungen greifen in die Menschenrechte und Grundfreiheiten ein.

## **Artikel 2**

Die Versammlung der Republik Slowenien setzt ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung der Staatsversammlung fort.

Die ersten Wahlen in die Staatsversammlung und den Staatsrat sind spätestens ein Jahr nach der Verabschiedung dieser Verfassung durchzuführen.

Bis zur Konstituierung der Staatsversammlung und des Staatsrats verabschieden die Kammern der Versammlung der Republik Slowenien Gesetze und andere Akte auf die Weise und nach dem Verfahren, welche durch die Verfassung der Republik Slowenien aus dem Jahre 1974 und deren Änderungen und Ergänzungen festgelegt werden.

Die das Wahlsystem regelnden Gesetze werden von den Kammern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Abgeordneten beschlossen. Sollten die das Wahlsystem regelnden Gesetze nicht binnen einer Frist beschlossen werden, die eine Durchführung der Wahlen im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels ermöglicht, so sind die Bestimmungen der geltenden Wahlvorschriften sinngemäß anzuwenden.

### **Artikel 3**

Bis zur Wahl des Staatspräsidenten werden seine durch diese Verfassung festgelegten Aufgaben vom Präsidium der Republik Slowenien ausgeübt.

Die erste Wahl des Staatspräsidenten wird zugleich mit den Wahlen in die Staatsversammlung durchgeführt.

### **Artikel 4**

Der Vollzugsrat der Republik Slowenien setzt seine Tätigkeit als Regierung nach den Bestimmungen dieser Verfassung mit Ausnahme des Artikels 117 fort.

### **Artikel 5**

Solange die Staatsaufgaben, die bisher von den Gemeinden ausgeübt wurden, nicht vom Staat übernommen werden, werden sie von den Organen der Gemeinden verrichtet.

### **Artikel 6**

Die Gerichte, die öffentlichen Ankläger, die öffentlichen Anwälte und die gesellschaftlichen Anwälte der Selbstverwaltung setzen ihre Tätigkeit bis zur Verabschiedung von neuen nach den bisherigen Vorschriften fort.

### **Artikel 7**

Der Verfassungsgerichtshof der Republik Slowenien übt seine Tätigkeit nach dieser Verfassung aus. Er wendet hinsichtlich der durch die Verfassung nicht geregelten Fragen des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und der Rechtsfolgen der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs bis zur Verabschiedung eines Verfassungsgerichtshofgesetzes die bisherigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sinngemäß an.

### **Artikel 8**

Die Verfassungsrichter, die Richter und die öffentlichen Ankläger üben ihr Amt bis zum Ablauf jener Amtsperiode aus, für die sie gewählt oder ernannt wurden.

Die Richter der ordentlichen Gerichte und der Gerichte der assoziierten Arbeit sowie die öffentlichen Ankläger können bei einer Neuregelung der Gerichtsverfassung und

der Staatsanwaltschaft ihr Amt im Sinne des ersten Absatzes dieses Artikels in den neuen Organen der Rechtspflege zu Ende führen.

Die Amtsdauer von Richtern der ordentlichen Gerichte und der Gerichte der assoziierten Arbeit sowie von öffentlichen Anklägern, die vor Inkrafttreten einer Neuregelung der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft abgelaufen wäre, wird verlängert und endet sechs Monate nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften.

### **Artikel 9**

Ausländer können bis zur Verabschiedung eines Gesetzes gemäß Artikel 68 dieser Verfassung kein Eigentumsrecht an unbeweglichen Sachen erwerben.

Fremde Staaten können Eigentumsrechte an unbeweglichen Sachen erwerben, die sie für die Tätigkeit ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen benötigen.

### **Artikel 10**

Dieses Verfassungsgesetz kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Abgeordneten in einer gemeinsamen Sitzung aller Kammern der Versammlung beziehungsweise in einer Sitzung der Staatsversammlung geändert werden.

### **Artikel 11**

Dieses Verfassungsgesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Übersetzung: Tomaz Longyka

Herausgegeben von: CZP Uradni List Republike Slovenije, Ljubljana, 1992.

Copyright © 1995 - 1997 the Constitutional Court of the Republic of Slovenia



## **VERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE ÄNDERUNGEN DES KAPITEL I UND DER ARTIKEL 47 UND 68 DER VERFASSUNG DER REPUBLIK SLOWENIEN (UZ3a, 47, 68)**

### **I.**

#### **Artikel 1**

Dem Artikel 3 der Verfassung (*Amtsblatt RS, Nr. 33/91-I, 42/97 und 66/2000*) wird Artikel 3.a hinzugefügt, der wie folgt lautet:

"Artikel 3.a

Slowenien kann durch ein internationales Abkommen, das von der Nationalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Abgeordneten ratifiziert wird, die Ausübung der Teile der souveränen Rechte auf internationale Organisationen übertragen, die auf der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und den Prinzipien des Rechtsstaates fundieren; sowie einem Verteidigungsbündnis beitreten, mit Staaten, die auf Achtung dieser Werte fundieren.

Vor der Ratifizierung des internationalen Abkommens aus dem vorherigen Absatz kann die Nationalversammlung einen Volksentscheid ausschreiben. Der Vorschlag ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der gültig abgegebenen Wählerstimmen für diesen Vorschlag abgegeben wurde. Die Nationalversammlung ist an den Ausgang des Volksentscheids gebunden. Wenn der Volksentscheid durchgeführt wurde, ist es nicht zulässig wegen des Gesetzes über die Ratifizierung eines solchen internationalen Abkommens einen Volksentscheid auszuschreiben.

Rechtsakte und Entscheidungen, die im Rahmen der internationalen Organisationen verabschiedet wurden, auf die Slowenien Teile der Ausübung der souveränen Rechte überträgt, werden in Slowenien gemäß der Rechtsordnung dieser Organisation angewendet.

In den Verfahren der Verabschiedung von Rechtsakten und Entscheidungen in den internationalen Organisationen, auf welche Slowenien die Ausübung der Teile der souveränen Rechte überträgt, informiert die Regierung laufend die Nationalversammlung über die Vorschläge solcher Akte und Entscheidungen sowie über ihre Tätigkeit. Die Nationalversammlung kann darüber Standpunkte darlegen, die Regierung berücksichtigt sie bei ihrer Tätigkeit. Das Verhältnis zwischen der Nationalversammlung und der Regierung aus diesem Absatz wird exakter durch ein Gesetz geregelt, das mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten verabschiedet wird."

#### **Artikel 2**

Artikel 47 der Verfassung wird geändert und lautet wie folgt:

"Ein Staatsbürger Sloweniens darf nicht ausgeliefert oder übergeben werden, außer wenn die Verpflichtung der Auslieferung oder der Übergabe aus dem internationalen Abkommen hervorgeht, durch welches Slowenien, gemäß mit der Bestimmung des Artikels 3.a des ersten Absatzes, die Ausübung der Teile der souveränen Rechte auf die internationale Organisation überträgt."

### **Artikel 3**

Artikel 68 der Verfassung wird geändert und lautet wie folgt:

"Ausländer können Eigentumsrecht an Immobilien erwerben unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt werden oder durch ein internationales Abkommen, das von der Nationalversammlung ratifiziert wird."

## **II.**

Das Gesetz über Volksentscheid und über Volksbegehren (Amtsblatt RS, Nr. 15/94, 13/95 - Bescheid US, 34/96 - Bescheid US, 38/96, 43/96 - Bescheid US, 59/2001 und 11/2003 - Bescheid US) muss in einem Jahr nach seinem Inkrafttreten diesem Verfassungsgesetz angepasst werden.

Bis zur Anpassung des Gesetzes über Volksentscheid und Volksbegehren werden die Volksentscheide aus Artikel 1 dieses Verfassungsgesetzes (Artikel 3.a, Absatz 2 der Verfassung) auf der Grundlage der Bestimmungen aus Kapitel III des Gesetzes über Volksentscheid und Volksbegehren durchgeführt.

Für die Volksentscheide über den Beitritt Sloweniens in die Europäische Union und in den Nordatlantikpakt werden die Bestimmungen des Artikels 1 dieses Verfassungsgesetzes (Artikel 3.a, Absatz 2 der Verfassung) und die Bestimmungen aus dem Kapitel III des Gesetzes über Volksentscheid und Volksbegehren angewendet.

Dieses Verfassungsgesetz tritt durch seine Verkündung in der Nationalversammlung der Republik Slowenien in Kraft.